

RS OGH 1993/10/19 1Ob25/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

Norm

GewO 1973 §74 Abs2

GewO 1973 §77

Rechtssatz

Hat die Gewerbebehörde eine Betriebsanlage genehmigt, gleichzeitig aber Auflagen angeordnet, so hat sie deren Befolgung - jedenfalls aber so weit, als diese Auflagen, zur Vermeidung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen angeordnet wurden - auf geeignete Weise zu überwachen bzw, wenn sie dabei Anstände wahrnimmt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (hier: Vorschreibung eines Handlaufs).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/93

Entscheidungstext OGH 19.10.1993 1 Ob 25/93

Veröff: SZ 66/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060584

Dokumentnummer

JJR_19931019_OGH0002_0010OB00025_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at